

## Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 13/21

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 22. September 2021 / 18.00 – 21.30 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Kevin Beck, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin  
Diana Ritter, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher  
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

**Entschuldigt:** Mario Hundertpfund, Gemeinderat

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

### Traktanden

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/21   |     |
| 2. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/21   |     |
| 3. | Gemeindekontrolleur Landwirtschaft: Ersatzwahl   | 104 |
| 4. | Badalli Bardhi mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 106 |
| 5. | Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2022/2023                                | 107 |
| 6. | Ausnahme zur Bauordnung  | 109 |
| 7. | Ortsbus Eschen: Verlängerung Pilotversuch  | 110 |
| 8. | Kostenverteiler Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl                         | 111 |
| 9. | Kostenverteiler Erschliessungskosten Grossfeld   | 112 |

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 15.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

---

**Gebhard Senti**  
Vizevorsteher

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindeganzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 11/21** x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 11/21 vom 01.09.2021 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 12/21** x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 12/21 vom 15.09.2021 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Genossenschaften 01.04.04

Gemeindekontrolleur 2021 01.04.04

**3. Gemeindekontrolleur Landwirtschaft: Ersatzwahl** x x E 104

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Das Amt für Umwelt einerseits und die Gemeinden andererseits sind gemäss Landwirtschaftsgesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Auftrag der Gemeinden nehmen die Gemeindekontrolleure auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Kontrollaufgaben im Bereich der Landwirtschaft wahr, wodurch sie zur Transparenz sowie zur Glaubwürdigkeit der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Produktion in Liechtenstein beitragen. In dieser Funktion unterstützt der Gemeindekontrolleur das Amt für Umwelt im Vollzug der landwirtschaftlichen Bestimmungen. Die Gemeindekontrolleure ihrerseits können bei ihrer Tätigkeit jederzeit auf die Unterstützung durch die Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Umwelt zurückgreifen.

Aufgaben

Das Aufgabengebiet der Gemeindekontrolleure besteht in erster Linie in der Kontrolle von ökologischen Leistungen, welche die Landwirte im Interesse der Öffentlichkeit erbringen. Hierzu gehört insbesondere die Beurteilung von nachfolgenden Leistungen:

- Winterbegrünung auf Ackerflächen
- Begleitflora auf Ackerflächen
- Bewirtschaftung von wenig intensiv bzw. extensiv genutzten Wiesen (v.a. Schnitttermin)
- Schnittnutzung auf Flächen mit Hanglagenbeiträgen
- Bewirtschaftung von Dauerwiesen auf Moor- und Mischböden
- beurteilen und zählen von Hochstamm-Feldobstbäumen

Neben der Kontrollaufgaben unterstützen Gemeindegontrolleure das Amt für Umwelt bei der korrekten Zuordnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den entsprechenden Bewirtschaftern. Ausserdem nimmt der Gemeindegontrolleur idealerweise auch im Vorstand der Bürgergenossenschaft Einsitz und nimmt dort ähnliche Aufgaben wahr.

#### Anforderungen

Gemeindegontrolleure bringen idealerweise folgende Fähigkeiten mit:

- rudimentäre Grundkenntnisse in der Landwirtschaft
- gute Kenntnisse des Gemeindegebietes / Übung im Umgang mit Landkarten
- guter Draht zu den Landwirten
- hohe soziale Kompetenz
- Fähigkeit zur neutralen Beurteilung von erbrachten Leistungen

#### Ersatzwahl

Am 9. Juni 2021 reichte der bisherige Stelleninhaber Alfred Schächle seine Kündigung als Kontrolleur Landwirtschaft ein. Die Stelle wurde daraufhin öffentlich ausgeschrieben und am 19. Juli 2021 lief die Bewerbungsfrist aus.

#### **Antrag**

Günther Kranz, Eschen, sei als neuer Gemeindegontrolleur Landwirtschaft zu wählen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2021	03.02.04

**4. Badalli Bardhi mit Kindern: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 106

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Familie Bardhi Badalli, Alemannenstrasse 21, 9492 Eschen

#### **Bericht**

Herr Bardhi Badalli und seine Kinder Elvian Loris und Roel haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23,

idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

#### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kindergärten und Primarschulen	05.02.03
Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten	05.02.03

### **5. Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2022/2023** x x E 107

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 14. September 2021 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 29. Oktober 2021 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2022 muss im November-Landtag behandelt werden.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbare Fördermassnahmen und dergleichen nachträglich nichtständige Stellen geschaffen werden müssen.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Die Gemeinden übernehmen die Hälfte der Lehrergehälter. Ebenfalls sind die Gemeinden für die Infrastrukturen der Gemeindeschulen verantwortlich. Dies erfolgt über den normalen Budgetprozess der Gemeinden.

Die Unterlagen enthalten eine Detail- und eine Stellenplanung. Die Detailplanung zeigt den aktuellen Stand des laufenden Schuljahres, während die Stellenplanung die Planung für das nächste Schuljahr abbildet. Die definitiven Pensen werden dann im März des nächsten Jahres vom Schulamt aufgrund der effektiven Schülerzahlen bestimmt. Kommt es zu grossen Abweichungen im Vergleich zum heutigen Planungsstand, wird dem Gemeinderat im Frühling 2022 nochmals ein Bericht und Antrag unterbreitet.

Während im laufenden Schuljahr 2021/2022 0.16 Stellen an den Gemeindeschulen Eschen/Nendeln weniger benötigt wurden als geplant, steigt auf das Schuljahr 2022/2023 die Stellenplanung um insgesamt 1.74 Stellen wieder moderat an. Im Kindergarten Eschen werden 1.99 und im Kindergarten Nendeln 0.17 nicht ständige Stellen aufgebaut. In der Primarschule Eschen werden 2.00 ständige Stellen abgebaut und 0.45 nicht ständige Stellen aufgebaut. In der Primarschule Nendeln werden 1.13 nicht ständige Stellen aufgebaut.

### **Anträge**

1. Dem Stellenplan 2022/2023 Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan 2022/2023 Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan 2022/2023 Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan 2022/2023 Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Bewilligungsverfahren

09.03.04

09.03.04

## **6. Ausnahme zur Bauordnung**

x x E 109

### **Antragsteller**

Gestaltungs- und Planungskommission und Leiter Hochbau

### **Bericht**

#### Ausgangslage

Im Jahre 1970 reichten die-Grundeigentümer des Gebietes Renkwiler bei der Gemeindevorsteherung ein Gesuch um Durchführung einer Baulandumlegung ein. Aufgrund dieser Eingabe liess der Gemeinderat einen Richtplan ausarbeiten, der sich mit verschiedenen Problemen wie Überbauungsart, Erschliessungssystem, etc., befasste. Nach Vorliegen des Richtplanes und erneuter Intervention der Grundbesitzer hat der Gemeinderat am 28. Juni 1972 der Durchführung einer Baulandumlegung im Gebiet Renkwiler zugestimmt.

Als Grundlagen dienen die Grundbuchflächen. Der allgemeine Abzug für Strassen und Wege betrug 15 %. Das bei der Vermessung des Perimeters festgestellte Mehrmass wurde den einzelnen Eigentümern proportional ihrer Grundbuchflächen in Form einer separaten Parzelle im oberen Bereich des Gebietes (Freihaltezone) zugeteilt. Diese in der Freihaltezone liegenden Parzellen sind nicht überbaubar und wurden mit einem Bauverbot belegt. Sie wurden nicht abgesteckt und nicht vermarktet und die Nutzung wurde der Gemeinde Eschen übertragen.

Die Flächen dieser Parzellen zählen jedoch bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche der entsprechenden Bauparzelle mit (Ausnützungsverlagerung). Durch diese einvernehmlich festgelegte Massnahme konnte die in der Landesplanung ausgewiesene Freifläche der oberen Hügellzone bestmöglichst ausgeschieden werden.

Am 6. Oktober 1982 wurde die Baulandumlegung mit der Umsetzung der Katasterberichtigung Nr. 227 im F.L. Grundbuchamt, Vaduz, vollzogen. Die Ausnützungsverlagerung wurde aber damals nicht im Grundbuch angemerkt.

### Bauvorhaben

Nun ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses des Gesuchstellers geplant. Das Grundstück liegt im erwähnten Gebiet Renkwiler in der Wohnzone B. Ebenfalls im Eigentum des Gesuchstellers liegt das ca. 200m entfernte Grundstück, welches in der Freihaltezone liegt.

Dem Baugesuch beigelegt ist eine Bruttogeschossflächen-Berechnung mit Ausnützungsziffernachweis, welche das ca. 200 m entfernte Grundstück mitberücksichtigt. Basierend auf den Abmachungen innerhalb der Baulandumlegung stellt der Gesuchsteller eine Ausnahmegenehmigung zur Bauordnung. Die Fläche des Grundstückes soll für die Bruttogeschossflächen-Berechnung ebenfalls mitberücksichtigt werden, obwohl dies gemäss dem gültigen Baugesetz nur bei direkt anstossenden Grundstücken in der Bauzone möglich ist.

Durch diese Berechnungsmethode erhöht sich die Bruttogeschossfläche von 413 m<sup>2</sup> auf neu 443 m<sup>2</sup>. Das geplante Projekt weist eine Bruttogeschossfläche von 439 m<sup>2</sup> auf.

Der Vorliegende Antrag um Ausnahmegenehmigung zur Berechnung der zulässigen Ausnützung wurde in der vorberatenden Kommission am 13. September 2021 behandelt.

### **Rechtliches**

Gemäss Art. 29 der Bauordnung und mit Verweis auf Art. 3 Abs. 2 des Baugesetzes kann der Gemeinderat auf begründeten schriftlichen Antrag hin, unter Abwägungen der öffentlichen und privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung bewilligen.

Nach Art. 42 Abs. 1 des Baugesetzes gibt die Ausnützungsziffer das Verhältnis zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche an und wird in der Bauordnung festgelegt. Die Ausnützungsziffer in der Wohnzone B beträgt gemäss Art. 20 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Eschen 0.6.

Gemäss Art. 43, Abs. 1 des Baugesetzes ist die Inanspruchnahme von direkt anstossenden Nachbargrundstücken zur Berechnung der Ausnützungsziffer zulässig, sofern diese in der Bauzone liegen und sich der betroffene Grundeigentümer mit der entsprechenden Reduktion oder dem Verzicht einer späteren Überbaumöglichkeit einverstanden erklärt. Diese Verpflichtung ist vor Erteilung der Baubewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

### **Erwägungen von vorberatenden Kommissionen**

Weil die Restflächen im Baulandumlegungsperimeter Renkwiler, welche sich in der Freihaltezone befinden, gemäss den damaligen Abmachungen als Bruttogeschossfläche (Ausnützungsziffer) den entsprechend zugeordneten Parzellen in der Wohnzone angerechnet werden können, soll der Ausnahme zugestimmt werden. Eine Ausnützungszifferverlagerung ist gemäss Baugesetz nicht möglich. Deshalb soll auf der Parzelle partiell die Bruttogeschossfläche (Ausnützungsziffer) um die anzurechnende Bruttogeschossfläche der Restparzelle erhöht werden. Die Bruttogeschossfläche auf der Parzelle kann somit um 30.6 m<sup>2</sup> von der Restfläche der Parzellen in der Freihaltezone aufgestockt werden und erhöht sich insgesamt um 7.41%.

Diese damals im Baulandumlegungsverfahren Renkwiler zugesicherte Ausnützungszifferverlagerung soll innerhalb des Baulandumlegungsperimeters bei allen betreffenden und zugeordneten Parzellen im Baubewilligungsverfahren auf schriftlich begründeten Antrag des Parzelleneigentümers angewandt werden können. Dies deshalb, weil Abklärungen ergeben haben, dass die AZ-Verlagerung nicht mehr im Grundbuch ange-merkt werden kann. Dies haben Abklärungen in den Jahren 2016 / 2017 mit dem Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, und dem Amt für Bau und Infrastruktur ergeben. Die damaligen Versprechungen können somit nur mit der Genehmigung von Ausnahmen zur Bauordnung genehmigt werden.

Weiter ist für kommende Ausnahme in diesem Gebiet festzuhalten, dass unabhängig der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke in der Freihaltezone die Ausnahme gesprochen werden muss.

### Antrag

Dem Ausnahmeantrag zur Bauordnung, wonach die Bruttogeschossfläche (Ausnutzungsziffer) des Grundstücks von 413 m<sup>2</sup> auf neu 443 m<sup>2</sup> zu erhöhen ist, sei zuzustimmen.

### Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	10.09.02
Ortsbus Eschen	10.09.02

## 7. Ortsbus Eschen: Verlängerung Pilotversuch x x E 110

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### Bericht

Die Linien des öffentlichen Busverkehrs verkehren auf den Hauptachsen und erschliessen Eschen und Nendeln entlang dieser Achsen in guter Qualität. Defizite bestanden indes insbesondere im Bereich der Eschner Hanglagen (z.B. Rofenberg, Schönbühl, Guediga), im östlichen Teil von Nendeln sowie im südlichen Flux.

Zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen hat der Gemeinderat im Oktober 2019 die Mittel freigegeben, um im Rahmen eines Pilotversuchs die LIEmobil Linie 31 von März 2020 bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 über die Eschner Hanglagen umzuleiten und somit diese Gebiete mit einem hochwertigen und gut vertakteten ÖV-Angebot zu erschliessen. Somit verkehrt die Linie 31 seit dem 9. März 2020 vom Zentrum Eschen bis zur Post Bendern in beiden Fahrtrichtungen via St. Martins-Ring, Alemannenstrasse, Bongerten, Schönbühl, Graspargarten, Eichenstrasse, Widagass. Mit den drei Haltestellen „Primarschule“, „Kindergarten Schönabüel“, sowie „Rofenberg Kapelle“ wird für rund 500 Einwohnerinnen und Einwohner von Eschen seither der Zugang zum liechtensteinischen ÖV-Netz deutlich vereinfacht (vgl. Routennetz).

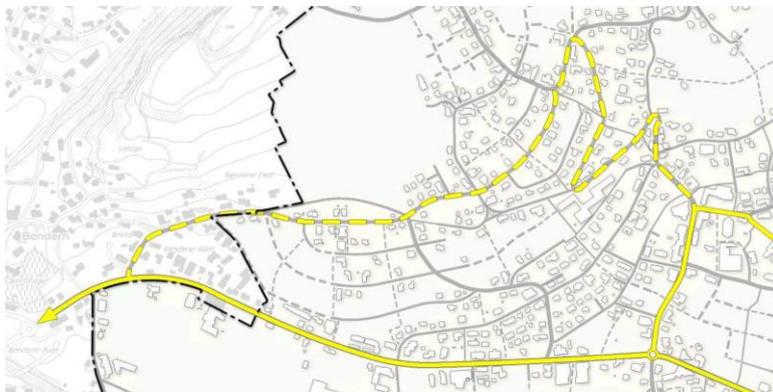


Abbildung: Linienführung Linie 31 (grau-gelb dargestellt)

Die Betriebszeiten der umgeleiteten Linie 31 gestalten sich derzeit wie folgt (stündlicher Takt):

- Montag bis Freitag: von 06:19 bis 23:19 Uhr bzw. von 6:33 bis 23:33 Uhr
- Samstag sowie Sonn- und Feiertage: von 08:19 bis 23:19 Uhr bzw. von 08:33 bis 23:33 Uhr

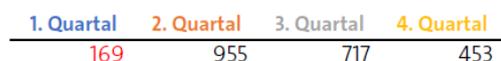
Dieses Angebot ist mit einem finanziellen Aufwand von CHF 44'007.00 (exkl. MwSt.) pro Jahr verbunden und der Gemeinderat hat im Oktober 2019 die entsprechenden Mittel für den Pilotbetrieb bis Dezember 2021 freigegeben. Die Gemeinde kauft diese Leistungen direkt bei LIEmobil ein, welche das Angebot zu den entsprechenden Grenzkosten anbietet.

Im Rahmen der Einführung des Pilotbetriebs hat der Gemeinderat im 2019 verschiedene Varianten diskutiert, die sich darin unterschieden haben, ob die Linie 31 während der ganzen Taktdauer über die Hanglagen umgeleitet wird sowie hinsichtlich der Frage, ob die Erschliessung der Hanglagen auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen erfolgen soll. Unter den vier damals diskutierten Varianten hat sich der Gemeinderat für die vollständige Umleitung der Linie 31 während der ganzen Taktzeiten sowie auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen entschieden. Dies war zwar einerseits mit höheren Kosten als bei den anderen Varianten verbunden, aber der Gemeinderat hat sich damals für ein möglichst hochwertiges Angebot für den Pilotbetrieb entschieden.

Die Nutzung dieser Linie seit deren Einführung zeigt sich wie folgt:

Jahr 2020

#### EINSTEIGER PRO QUARTAL



Ortsbus erst seit 9.3. in Betrieb

#### HALTESTELLENAUSWERTUNG

Einsteiger	Aussteiger	Haltestelle	Einsteiger	Aussteiger
1'085	498	Primarschule	40	163
426	815	KiGa Schönabüel	184	671
221	402	Rofenberg Kapelle	169	456
<b>1'732</b>	<b>1'715</b>		<b>393</b>	<b>1'290</b>

Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 im Jahr 2020

Jahr 2021

### EINSTEIGER PRO QUARTAL

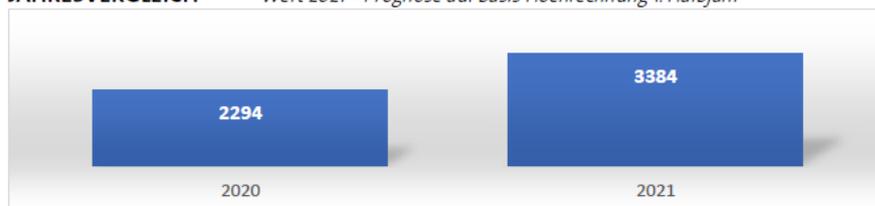
1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1'366	573		



Ortsbus erst seit 9.3.2020 in Betrieb

### JAHRESVERGLEICH

Wert 2021 = Prognose auf Basis Hochrechnung 1. Halbjahr



### HALTESTELLENAUSWERTUNG

Total 1. Halbjahr

Einsteiger		Aussteiger		Haltestelle	Einsteiger		Aussteiger	
826	125	14	142		Primarschule	193	513	403
243	680	119	403	KiGa Schönabüel				
278	433			Rofenberg Kapelle				
<b>1'347</b>	<b>1'238</b>	<b>326</b>	<b>1'058</b>					

Abbildung: Nutzerzahlen Linie 31 im Jahr 2021 (1. und 2. Quartal)

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen und des Ablaufs der aktuellen Pilotphase im Dezember 2021 stellt sich für die Gemeinde Eschen-Nendeln die Frage, ob die Linie 31 weiterhin mit den entsprechenden Kostenfolgen über die Eschner Hanglagen umgeleitet werden soll. Hierbei bieten sich folgende Varianten an:

- Status quo: Montag bis Sonntag, früh am Morgen bis spät am Abend CHF 44'007.00
- Variante a: Montag bis Sonntag, früh am Morgen bis 20 Uhr CHF 33'852.00
- Variante b: Montag bis Freitag, früh am Morgen bis spät am Abend CHF 30'500.00
- Variante c: Montag bis Freitag, früh am Morgen bis 20 Uhr CHF 23'720.00

### Erwägungen des Antragstellers

Die Zahlen zur bisherigen Nutzung der Linie 31 durch die Eschner Hanglagen ist grundsätzlich mit dem Vorbehalt zu bewerten, dass umgehend nach Einführung der Linie im März 2020 infolge Corona der ÖV teilweise stark eingeschränkt respektive über die ganze bisherige Nutzungsdauer mit gewissen Auflagen versehen war, die der Nutzung nicht zuträglich waren. Entsprechend zeigen die Zahlen ein heterogenes Bild mit Quartalen (z.B. Q1/2021) mit höherer Nutzung und Quartalen (z.B. 4. Quartal 2020) mit eher verhaltener Nutzung.

Eine wesentliche Schwierigkeit in der Bewertung der bisherigen Nutzung ist, inwiefern sich die Corona-Massnahmen, welche den ÖV tangiert haben, auf die Nutzung während des Pilotbetriebs ausgewirkt haben. Generell sind die Nutzungszahlen im ÖV-Netz Liechtensteins nach wie vor rund 20% unter dem Niveau vor Corona. Es ist davon auszugehen, dass auch der Pilotbetrieb nach wie vor mindestens in diesem Ausmass von Corona betroffen ist.

Insgesamt zeigt sich die bisherige Nutzung aber in einem eher überschaubaren Rahmen. Zwar hat die Nutzung im 2021 gegenüber dem Jahr 2020 bislang zugenommen, aber die Zahlen deuten nach wie vor darauf hin, dass das Angebot nicht im erwarteten Rahmen genutzt wird. Entsprechende Rückmeldungen

liegen auch von LIEmobil vor, die bei einem Vergleich mit anderen entsprechenden Angeboten in anderen Gemeinden deutliches Potential nach oben sehen.

Aufgrund der vorliegenden Zahlen hat LIEmobil anfangs September eine manuelle Zählung der Linie 31 vorgenommen und diese Zahlen mit den automatisch erfassten Zahlen verglichen. Gemäss LIEmobil sei davon auszugehen, dass die automatisch erfassten und hochgerechneten Zahlen – zumindest im Vergleichszeitraum – zu tief seien. So kommt die manuelle Zählung auf rund 30 Ein- und Ausstiege pro Tag an den drei Haltestellen gegenüber rund 20 Ein- und Ausstiegen gemäss automatischer und hochgerechneter Zählung. Sollte die manuelle Zählung ein adäquates Bild der Nutzung wiedergeben, so wäre die Nutzung im Vergleich zu anderen Ortsbussen gemäss Einschätzung von LIEmobil durchaus befriedigend.

Für eine Verstetigung des Pilotbetriebs in einen Regelbetrieb fehlt somit auf Basis der vorliegenden Zahlen derzeit die Grundlage. Andererseits scheint eine Beendigung des Angebots zum jetzigen Zeitpunkt mitunter verfrüht, da erstens die bisherigen Zahlen mutmasslich stark durch Corona geprägt waren und sich zudem eine Entwicklung zur verstärkten Nutzung des Angebots im 2021 abzeichnet (auf Basis Q1 und Q2).

Somit wäre eine Verlängerung des Pilotbetriebs um ein Jahr eine mögliche Vorgehensweise. Hierbei könnte zudem nochmals eine Variantendiskussion geführt werden, zu welchen Taktzeiten und betriebstagen die Linie 31 über die Eschner Hanglagen umgeleitet werden soll. Dabei müsste zumindest die Tageszeitemauswertung des Jahres 2021 als Grundlage herbeigezogen werden:

#### ESCHEN-SCHÖNABÜEL-BENDERN

Tageszeit	Total 1 HJ 2021		pro Tag	
	Ein	Aus	Ein	Aus
6:00 - 6:59	18	6	0.1	0.0
7:00 - 8:59	85	13	0.5	0.1
9:00 - 12:59	606	271	3.4	1.5
13:00 - 15:59	141	238	0.8	1.3
16:00 - 18:59	237	505	1.3	2.8
19:00 - 24:59	101	212	0.6	1.2

#### BENDERN-SCHÖNABÜEL-ESCHEN

Tageszeit	Total 1 HJ 2021		pro Tag	
	Ein	Aus	Ein	Aus
6:00 - 6:59	24	-	0.1	-
7:00 - 8:59	134	56	0.7	0.3
9:00 - 12:59	19	145	0.1	0.8
13:00 - 15:59	20	234	0.1	1.3
16:00 - 18:59	85	418	0.5	2.3
19:00 - 24:59	9	152	0.1	0.8

Die Tageszeitemauswertung 2021 zeigt auf, dass die Nutzung der Linie 31 in den frühen Morgenstunden und nach 19 Uhr deutlich zurückgeht. Entsprechend soll im Gemeinderat nochmals die Variantendiskussion aus dem Jahr 2019 geführt werden.

#### **Erwägungen des Gemeinderates**

Grundsätzlich möchte der Gemeinderat das Angebot aufrechterhalten. Alle Gemeinderäte sprechen sich dafür aus. Der Beobachtungszeitraum war bisher relativ kurz und stand unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Allerdings ist auch erkennbar, dass die Nutzung der Linie 31 in den frühen Morgenstunden und nach 19 Uhr deutlich zurückgeht. Die Linie wird primär von Personen genutzt, welche berufstätig sind oder in die Schule müssen.

Unterschiedliche Meinungen herrschen betreffend den Varianten vor. Einige Gemeinderäte bevorzugen den Status quo während andere Gemeinderäte sich eher für die Variante A aussprechen. Aufgrund dieser Ausgangslage wird über folgende Anträge abgestimmt:

### Anträge

1. Der Pilotbetrieb der Umleitung der LIEmobil Linie 31 zur ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen sei in der Variante Status quo für weitere zwei Jahre bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zu jährlichen Kosten von CHF 44'007.00 (exkl. MwSt) zu verlängern.
2. Der Pilotbetrieb der Umleitung der LIEmobil Linie 31 zur ÖV-Erschliessung der Eschner Hanglagen sei in der Variante A für weitere zwei Jahre bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zu jährlichen Kosten von CHF 33'852.00 (exkl. MwSt) zu verlängern.

### Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich angenommen. (2 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 2 x Nein VU, 1 x Nein FBP).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich abgelehnt. (2 x Ja VU, 1 x Ja FBP, 2 x Nein VU, 4 x Nein FBP, 1 x Nein DpL).

Projekte	12.01.02
Erschliessungskosten	12.01.02

**8. Kostenverteiler Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl** x x E 111

**Antragsteller** Schätzungskommission

### Bericht

#### Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat hat im Gemeinderatsworkshop 2019 das Thema Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten diskutiert und beschlossen, die Erstellung der Kostenverteiler der offenen Gebiete aktiv anzugehen. An der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 hat sich der Gemeinderat ausführlich über die Thematik informieren lassen. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des bestehenden Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten wurde ein möglicher Zeitplan dargelegt, an welchem auch zum heutigen Zeitpunkt noch festgehalten wird.

Herbst 2020	Ausarbeitung neues Reglement
2021	Erstellung Kostenverteiler der offenen Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) und Erschliessungskosten (Grossfeld)
Ende 2021	Verrechnung Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) Verrechnung Erschliessungskosten Grossfeld
2021/2022/2023	Erstellung Kostenverteiler Erschliessungskosten Halde
2. Halbjahr 2023	Genehmigung Kostenverteiler Halde
2024	Verrechnung Erschliessungskosten Halde

#### Schätzungskommission

Die Schätzungskommission hat sich am 2. Juni 2021 getroffen und sich mit der Thematik der Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten befasst. Bevor seitens der Schätzungskommission die Kostenverteiler der Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl abschliessend ermittelt werden können, ist seitens

des Gemeinderates die Kostenbeteiligung seitens der öffentlichen Hand festzulegen. Gemäss Gesetz über die Baulandumlegung Art. 12 Abs. 3 zahlt die Gemeinde an die Kosten der Umlegung einen Beitrag und der Staat unterstützt die Umlegung durch Beiträge an die Planungskosten und die Kosten für die Erstellung der Erschliessungsanlagen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den subventionsrechtlichen Vorschriften. In der Vergangenheit wurden rund 65% der Kosten von der öffentlichen Hand getragen und rund 35 % der Kosten den Grundeigentümern weiterverrechnet. Die Schätzungskommission empfiehlt die bisherige Praxis weiterzuführen und 35 % der Kosten an die Grundeigentümer weiter zu verrechnen, womit 65 % der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.

#### Weiteres Vorgehen

Die Schätzungskommission wird voraussichtlich im Oktober 2021 die Kostenverteiler der Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl erstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten auch die letzten Anpassungsprotokolle erstellt und allfällige Entschädigungen beglichen sein.

Der von der Schätzungskommission erstellte Kostenverteiler wird den Grundeigentümern schriftlich unterbreitet. Diese haben sodann die Möglichkeit beim Landgericht Einsprache gegen den Beschluss der Schätzungskommission zu erheben.

#### **Rechtliches**

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Gesetz über die Baulandumlegung (LGBl 1991 Nr. 61) geregelt.

#### **Budget**

An der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2021 hat der Gemeinderat das Budget für die Bearbeitung des Kostenverteilers freigegeben. Der Auftrag zur Erstellung der Anpassungsprotokolle sowie der Kostenverteiler wurde an die Hanno Konrad Anstalt vergeben.

#### **Erwägungen des Antragstellers**

Der Zeitplan wurde bisher weitgehend eingehalten. Ob die effektive Rechnungsstellung planmässig erfolgen kann, wird von der rechtlichen Abhandlung der zu erwartenden Einsprachen abhängen.

Nach der Festlegung des Kostenverteilschlüssels ist die Arbeit für den Gemeinderat erledigt. Die Erstellung bzw. Genehmigung des Kostenverteilers sowie die Schreiben an die Grundeigentümer erfolgt durch die Schätzungskommission. Allfällige Einsprachen sind beim Landgericht einzureichen.

#### **Antrag**

Der Kostenverteilschlüssel für die Baulandumlegungen Bölsfeld, Hub-Ost und Schönbühl sei wie folgt festzulegen: 65% öffentliche Hand, 35% Grundeigentümer.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	12.01.02
Erschliessungskosten	12.01.02

**9. Kostenverteiler Erschliessungskosten Grossfeld** x x E 112

**Antragsteller** Leiter Bauwesen / Leiter Finanzen

**Ausstand** Alexandra Meier-Hasler (Art. 50, Abs. 1, lit. b))

**Bericht**

Allgemeine Ausführungen

Der Gemeinderat hat im Gemeinderatsworkshop 2019 das Thema Baulandumlegungs- und Erschliessungskosten diskutiert und beschlossen, die Erstellung der Kostenverteiler der offenen Gebiete aktiv anzugehen. An der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2020 hat sich der Gemeinderat ausführlich über die Thematik informieren lassen und eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des bestehenden Reglements über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten eingesetzt. Diese hat den Auftrag angenommen und den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. September 2020 sowie am 10. Februar 2021 über mögliche Anpassungen informiert. An letzterer Gemeinderatssitzung wurde das überarbeitete Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten genehmigt. Hierbei wurde unter anderem der Mindestsatz für den von den Grundeigentümern zu tragende Anteil an den Erschliessungskosten von 50% der Bruttokosten auf 35% reduziert. Zudem wurde ein möglicher Zeitplan dargelegt, an welchem auch zum heutigen Zeitpunkt noch festgehalten wird.

Herbst 2020	Ausarbeitung neues Reglement
2021	Erstellung Kostenverteiler der offenen Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) und Erschliessungskosten (Grossfeld)
Ende 2021	Verrechnung Baulandumlegungen (Bölsfeld, Hub-Ost, Schönbühl) Verrechnung Erschliessungskosten Grossfeld
2021/2022/2023	Erstellung Kostenverteiler Erschliessungskosten Halde
2. Halbjahr 2023	Genehmigung Kostenverteiler Halde
2024	Verrechnung Erschliessungskosten Halde

Zwischenzeitlich hat das beauftragte Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt, Eschen, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung den Kostenverteiler betreffend die Erschliessungskosten Baulandumlegung Grossfeld erstellt. Die Erstellung des Kostenverteilers erfolgte unter Berücksichtigung der im Reglement der Gemeinde Eschen vom 17. Februar 2021 über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten erwähnten Kriterien. Analog der bisherigen Praxis wird empfohlen, den von den Grundeigentümern zu tragende Anteil an den Erschliessungskosten mit 35 % (Mindestsatz) festzulegen, womit 65 % der Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden.

Erschliessungskosten:

Die dem Kostenverteiler zu Grunde liegenden Erschliessungskosten (Strassenbau inkl. Beleuchtung, Kanalisation und Wasserleitung) betragen total CHF 424'087.75. Es handelt sich hierbei um die Erstellungskosten der Erschliessung Grossfeld (1980 bis 1985). Für die Sanierung der Grossfeldstrasse im 2012 wurden CHF 1.2 Mio. investiert. Diese werden nicht verrechnet.

Dem Gemeinderat werden anhand der Gesamtkosten von CHF 424'087.75 und den vorliegenden Kostenverteiler die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Grundeigentümer im Detail anhand einer Liste erläutert.

### Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Kostenverteilers durch den Gemeinderat wird der Kostenverteiler den Grundeigentümern schriftlich unterbreitet. Falls die betroffenen Grundeigentümer mit dem Kostenverteiler nicht einverstanden sind, können diese schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachen werden in erster Instanz im Gemeinderat behandelt.

### **Rechtliches**

Die Grundlagen für die Verrechnung von Erschliessungskosten bilden Art. 38 des Baugesetzes. Basierend auf diesem Gesetzesartikel gilt das Reglement über die Festlegung und Einhebung von Erschliessungskosten.

### **Erwägungen des Gemeinderates**

Der Zeitplan wurde bisher weitgehend eingehalten. Ob die effektive Rechnungsstellung planmässig erfolgen kann, wird von der rechtlichen Abhandlung der zu erwartenden Einsprachen abhängen.

Es ist unangenehm, wenn nach einer so langen Zeit Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Dieser Zustand kann jedoch nicht dem aktuellen Gemeinderat angelastet werden. Die abschliessenden Arbeiten in den Baulandumlegungen hätten bereits früher in Angriff genommen werden müssen und die Kosten hätten bereits früher in Rechnung gestellt werden können. Es macht aber die Situation nicht besser, wenn nun der aktuelle Gemeinderat seinerseits wiederum untätig bliebe.

### **Anträge**

1. Der zu tragende Anteil der Grundeigentümer an den Erschliessungskosten der Baulandumlegung Grossfeld sei auf 35% (Mindestsatz) festzulegen.
2. Der Kostenverteiler der Erschliessungskosten sowie die Perimeterpläne Strassenbau, Kanalisation und Wasserleitung in der Baulandumlegung Grossfeld seien zu genehmigen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.